

8. ermutigt die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, den Vorsitzenden der Untersuchungskommission zu bitten, sie über die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien zu unterrichten;
9. betont wie wichtig es ist, für Rechenschaft zu sorgen und wie notwendig es ist, die Straflosigkeit zu beenden und diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für Menschenrechtsverletzungen, einschließlich solcher, die möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, verantwortlich sind;
10. betont außerdem, dass es notwendig ist, den Bericht der Untersuchungskommission weiterzuverfolgen und eine internationale, transparente, unabhängige und rasche Untersuchung der Verstöße gegen das Völkerrecht durchzuführen, mit dem Ziel, diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für Verstöße, einschließlich solcher, die möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen darstellen, verantwortlich sind, und ermutigt die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, zu gewährleisten, dass es für derartige Verstöße keine Straflosigkeit gibt;
11. betont ferner die wichtige Rolle, die die internationale Strafgerichtsbarkeit in dieser Hinsicht spielen könnte;
12. fordert die syrischen Behörden auf, den vereinbarten Plan für humanitäre Maßnahmen sofort vollständig umzusetzen, namentlich indem sie dem humanitären Personal den sofortigen, sicheren, vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfebedürftigen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der zu evakuierenden Zivilbevölkerung, gestatten und indem sie den betroffenen Zivilpersonen den sicheren, vollen und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe und entsprechenden Diensten gestatten, und drückt außerdem alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere die syrischen Behörden, auf, mit den Vereinten Nationen und den zuständigen humanitären Organisationen eng zusammenzuarbeiten, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern;
13. verurteilt nachdrücklich die vorsätzlichen und wiederholten Angriffe auf medizinische Einrichtungen, Kräfte und Fahrzeuge sowie die Benutzung von medizinischen Einrichtungen, einschließlich Krankenhäusern, für militärische Zwecke, und fordert, dass alle medizinischen Einrichtungen im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht frei von Gewalt, einschließlich schwerer Waffen, sind;
14. bekundet ihre ernste Besorgnis über die infolge der anhaltenden Gewalt steigenden Zahlen von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, dankt den Nachbarn und den Ländern der Region erneut für die erheblichen Anstrengungen, die sie unternommen haben, um denjenigen, die infolge der Gewalt aus der Arabischen Republik Syrien geflohen sind, Hilfe zu leisten und fordert alle zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, und andere Geber nachdrücklich auf, den syrischen Flüchtlingen und ihren Aufnahmeländern dringend koordinierte Unterstützung zu gewähren;
15. fordert die internationale Gemeinschaft unter Betonung des Grundsatzes der Lastenteilung drücklich auf den Aufnahmeländern dringend finanzielle Unterstützung zu gewähren, um sie in die Lage zu versetzen, den wachsenden humanitären Bedarf der syrischen Flüchtlinge zu decken;
16. fordert alle Gebenachdrücklich auf dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer

67/184. Folgemaßnahmen zum Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/119 vom 19. Dezember 2001 über die Rolle, Arbeitsweise, Häufigkeit und Dauer der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, in der sie die Leitlinien festgelegt hat, nach denen diese Kongresse gemäß Ziffer 29 und 30 der Grundsatzserklärung und des Aktionsprogramms des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ab 2005 abzuhalten sind,

nachdrücklich hinweisen auf die Verantwortung, welche die Vereinten Nationen aufgrund der Resolution 155 C (VII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 13. August 1948 und der Resolution 415 (V) der Generalversammlung vom 1. Dezember 1950 auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege übernommen haben,

in der Erkenntnis, dass die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege als wichtige zwischenstaatliche Foren die einzelstaatlichen Politiken und Praktiken beeinflusst und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gefördert haben, indem sie den Meinungs- und Erfahrungsaustausch erleichtert, die öffentliche Meinung mobilisiert und auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene politische Optionen empfohlen haben,

eingedenk der beratenden Funktion der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihrer Rolle als Forum für Förderung des Erfahrungsaustauschs auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Politikentwicklung sowie der Ermittlung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege für Staaten, zwischenstaatliche Organisationen und einzelne sachverständige Vertreter verschiedener Berufsgruppen und Disziplinen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse dieser Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich, in der sie forderte, dass alle Länder Politiken fördern sollen, die mit den auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen im Einklang stehen, hervorhob, dass eine wichtige Aufgabe des Systems der Vereinten Nationen darin besteht, den Regierungen behilflich zu sein, sich künftig in vollem Umfang für die Weiterverfolgung und Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen erzielten Vereinbarungen und Zusagen zu engagieren, und ihre zwischenstaatlichen Organe bat, die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen weiter zu fördern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/170 vom 18. Dezember 2000 in der sie sich die Empfehlungen zu eigen machte, die die Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für die Erkenntnisse aus den Kongressen der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer vom 15. bis 18. August 2006 in Bangkok abgehaltenen Tagung abgab

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 65/230 vom 21. Dezember 2010, in der sie die vom Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedete Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: System für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt billigte, die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, auf ihrer vierzigsten Tagung zu prüfen, wie die Effizienz des mit den Kongressen der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verbundenen Prozesses verbessert werden kann, mit Genugtuung das Angebot der Regierung Katars begrüßte, 2015 den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auszurichten,

<sup>576</sup> Resolution 46/152, Anlage.

<sup>577</sup> Siehe E/CN.15/2007/6, Kap. IV.



8. billigt die folgende, von der Kommission auf ihrer einundzwanzigsten Tagung fertiggestellte vorläufige Tagesordnung für den Dreizehnten Kongress:
  1. Eröffnung des Kongresses
  2. Organisatorische Fragen
  3. Erfolge und Herausforderungen bei der Umsetzung umfassender politischer Konzepte und Strategien im Bereich der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und zur Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung
  4. Internationale Zusammenarbeit, einschließlich auf regionaler Ebene, zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität
  5. Umfassende und ausgewogene Ansätze zur Verhütung neuer und neu entstehender Formen der grenzüberschreitenden Kriminalität und zur angemessenen Reaktion darauf
  6. Nationale Ansätze für die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Stärkung der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege
  7. Annahme des Kongressberichts;
9. beschließt, dass folgende Fragen im Rahmen des Dritten Kongress in Arbeitstreffen behandelt werden:
  - a) Die Rolle der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Unterstützung wirksamer, gerechter, humaner und rechenschaftspflichtiger Strafjustizsysteme: Erfahrungen und Erkenntnisse über die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern, insbesondere im Hinblick auf die Behandlung und soziale Wiedereingliederung von Straffälligen;
  - b) Menschenhandel und Schleusung von Migranten: Erfolge und Herausforderungen bei der Unterstrafestellung, der Rechtshilfe und dem wirksamen Schutz von Zeugen und Opfern von Menschenhandel;
  - c) Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf sich ständig weiterentwickelnde Formen von Kriminalität, beispielsweise die Computerkriminalität und den rechtswidrigen Handel mit Kulturgut einschließlich der gewonnenen Erkenntnisse und der internationalen Zusammenarbeit;
  - d) Beitrag der Öffentlichkeit zur Verbrechensverhütung und Stärkung des Bewusstseins für die Strafrechtspflege: Erfahrungen und Erkenntnisse;
10. ersucht

13. bittet die Mitgliedstaaten, auf dem Dreizehnten Kongress auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein, beispielsweise durch Staats- oder Regierungschefs, Justiz- oder andere Minister, die aufgerufen sind, Erklärungen zum Hauptthema und zu den anderen Themen des Kongresses abzugeben und sich aktiv an dem Tagungsteil auf hoher Ebene zu beteiligen;

14. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich aktiv an dem Dreizehnten Kongress zu beteiligen, indem sie Rechts- und Politik Sachverständige entsenden, namhafte Praktiker mit Spezialausbildung und praktischer Erfahrung in der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege;

15. unterstreicht wie wichtig die während des Dreizehnten Kongresses stattfindenden Arbeitstreffen sind, und bittet die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und andere in Betracht kommende Stellen, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und die Institute des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege bei